

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Martfeld

§ 1 Verdienstaussfall

(1) Neben der Aufwandsentschädigung aus den §§ 2, 3 und 5 wird zur Abgeltung eines nachgewiesenen Verdienstaussfalles aus unselbständiger Tätigkeit oder eines glaubhaft gemachten Verdienstaussfalles aus selbständiger Tätigkeit auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung gezahlt.

(2) Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der Arbeitszeit berechnet.

Zur Vermeidung von Nachteilen soll mit dem/der Arbeitgeber/in eines unselbständig tätigen Ratsmitgliedes die unmittelbare Erstattung des Verdienstaussfalles in Höhe des Bruttolohnes vereinbart werden, während diese/er dem/der Arbeitnehmer/in den Lohn für die Ausfallzeit weiterzahlt.

(3) Die Verdienstaussfallentschädigung nach Abs. 1 und 2 beträgt höchstens 30,00 € pro Stunde.

(4) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch gemäß Abs. 1 geltend machen können, denen aber infolge der Wahrnehmung ihres Mandates im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15,00 € pro Stunde.

(5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, erhält auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15,00 € pro Stunde.

§ 2 Sitzungsgeld

(1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung für ihre Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung.

Den Sitzungen gleichgestellt sind Tagungen, Besprechungen, Verhandlungen und dgl., wenn an ihnen in Wahrnehmung des Mandates teilgenommen wird und die Teilnahme vom Rat der Gemeinde Martfeld oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt wurde.

Vorbesprechungen fallen nicht darunter.

(2) Zusätzlich zu dem Sitzungsgeld wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 20,00 € gezahlt.

(3) Die Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 47,00 € je Sitzung, wenn Aufwendungen für eine Kinderbetreuung geltend gemacht werden. Dabei ist eine entsprechende

Kinderbetreuung für jede Sitzung separat geltend zu machen. Pauschalbeträge sind nicht zulässig.

(4) Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

(5) Es besteht für maximal 12 Fraktionssitzungen pro Jahr ein Anspruch auf Sitzungsgeld.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 375,00 €. Diese Aufwandsentschädigung beinhaltet gleichzeitig ein Sitzungsgeld im Falle der Teilnahme an einer Ausschusssitzung oder Besprechung als Bürgermeister/in.

(2) Die stellvertretenden Bürgermeister erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Diese Aufwandsentschädigung beinhaltet gleichzeitig ein Sitzungsgeld im Falle der Teilnahme an einer Ausschusssitzung oder Besprechung als stv. Bürgermeister.

(3) Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €. Der stellvertretende Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

(4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Diese Aufwandsentschädigung beinhaltet gleichzeitig ein Sitzungsgeld im Falle der Teilnahme an einer Ausschusssitzung oder Besprechung als Fraktionsvorsitzende /Fraktionsvorsitzender.

(5) Ist ein ehrenamtlich Tätiger länger als einen Monat an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für diese Zeit. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung an seinen Vertreter gezahlt; dabei ist die Aufwandsentschädigung des Vertreters anzurechnen.

(6) Ratsfrauen und Ratsherren, die die Ratspost ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € monatlich.

§ 4

Reisekosten

(1) Führt ein Ratsmitglied auf Anordnung des Gemeinderates eine Dienstreise zu einem Ziel außerhalb des Gemeindegebietes durch, so erhält es auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostenrecht.

Notwendige Fahrtkosten im Zusammenhang mit der genehmigten Dienstreise werden bei Benutzung eines Pkw mit 0,30 € pro km abgegolten.

Neben der Reisekostenvergütung kann Sitzungsgeld oder Auslagenersatz nicht beansprucht werden.

(2) Abs. 1 gilt auch für Ausschussmitglieder.

§ 5 Wegstreckenentschädigung

(1) Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 5,00 € pro Sitzung.

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält zur Abdeckung der Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 €.

§ 6 Ansprüche

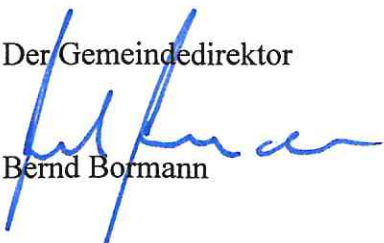
Mit den nach §§ 1 bis 5 gewährten Entschädigungen sind alle Ansprüche auf Ersatz von Verdienstaussfall und Auslagen abgegolten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. März 2022 in Kraft.

Martfeld, den 24. Januar 2022

Der Gemeindedirektor



Bernd Bormann